



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Spiræ.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Obrigkeit und Unterthanen / und daß Bürgermeister / Raht und ganze Burgerschafft sich gegen ihre Churfsl. Durchl. als ihren gnädigsten Landts - Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stifts Haupt - Stadt genennet / producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta

Post alios Berlichius part. I. concl. 43. n. 20.

Solches allhie umb deimehr / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreiungs - Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

Num. 10.

n. 10.

mit der

Sub num. 9.

Angeschlossnen Supplie de, Dato den 20. Julii Anno 1577. aufz. *sub n. 9.*

H VI

28

Viennenibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Cameræ Judicio factæ.

Diese am Reichs - Hoff - Raht beschegene confessiones seynd gleicher Gestaldt / sechstens / gerichtlich an dem Räyserl. und des Heil. Reichs Cammer - Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saltern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Köln Ernestum, als Administratoren des Stifts Hildesheim / auch Bürgermeister und Raht daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwalt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haubt - Intention darauff setzet

In Verbis

Artic. I. Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung / bis auff gegenwärtige Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stifts - Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stifts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicitis ibid. Anno 1603. exhibitis *sub n. act. 16.* höchstgedachten Herm Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

Numer. 61.

n. 61.

Und

Und in causâ Bürgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim gegen Herman Rauschenplatzen Wittib / Anno 1598. den 6. Tag Octobris in seinem zu Speyr producirtem libello appellationis & nullitatis articulato fast selbige Wörter gesetzet / und folgenden Inhalts articularet hat;

Wahr/ daß articulirte Stadt Hildesheim des Stifts Hildesheim Haubt-Stadt ist / und der Stift davon genannt wird.

Wahr/ und obwohl nicht ohne/ daß die Stadt Hildesheim einem regierenden Bischoffen des Stifts Hildesheim unterworffen.

n. 62. Num. 62.

*Consonant præcedentibus confessiones in
Cancellariâ Hildesiensi pro-
ductæ.*

Digen Confessionibus seynd/ siebentens / diejenige gleichförmig/ so bey der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim gerichtlich übergeben werden.

Als Erstens bey der in Anno 1597. befangener Chur-Cöllnischer zu Hildesheim vorgewesener Commission, und darben übergebenen exceptionibus sub præsentat. den 8. Junii 1597.

In verbis

Ihrem gnädigsten lieben Landts-Fürsten und Herrn allen schuldigen Gehorsamb Dienst und Treue zu leisten.

n. 63. Num. 63.

Zweitens in jhren replicis sub præsentat. den 15. Martii Anno 1603. in causâ gegen Rauschenplatzen exhibitis, notanter.

In verbis

Nun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stifts Hildesheim darin / NB. und in der Stadt Hildesheim der Landts-Fürste seye / haben auch ein solches niemahl verneinen/ noch NB. eine freye Reichs-Stadt auf sich zu machen / unterstanden / wie Gentheil sie Sarcastice ansicht / sonderen NB. mit Folg / Steurell und anderen / was Unterthanen ihrem gnädigen NB. Landts-Fürsten und Herrn von Rechts- und Gewonheits- wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auf den heutigen Tag dem Herrn Chur-Fürsten zu Cöllen / als jetzigem regierendem Bischoffen

des